

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Benutzungssatzung für die Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel (StKiBBS)

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	14.01.1993			
Nr.	681			
Datum der Ausfertigung	30.05.1994			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	22.02.1993			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	10.06.1994			
Nr.	133			
Tag des Inkrafttretens	11.06.1994			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

B e n u t z u n g s s a t z u n g

für die Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel

(StKiBBS)

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26), Art. 2 Abs. 1 folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Bestände der Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel.

(2) Die für die Benutzung dieser Medien getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

(3) Die Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel untersteht der Leitung des Stadtarchivs Wunsiedel.

Abschnitt II

Benutzung

§ 2

Benutzungsberechtigte

(1) Die Medien der Stadt- und Kirchenbibliothek stehen nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung.

(2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv Wunsiedel schriftlich zu beantragen.

(2) Im Benutzungsvertrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungssatzung zu verpflichten.

(4) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv Wunsiedel.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit

1. der Erhaltungszustand des Mediums gefährdet würde,
2. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Reproduktionen und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
2. das Medium zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
3. der Benutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungssatzung stellt.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn die Benutzungssatzung nicht eingehalten wird.

Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 5

Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Medien und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs Wunsiedel. Die

Benutzung erfolgt auch durch Ausleihe. Die Ausleihfrist beträgt eine Woche. Verlängerung der Ausleihfrist ist auf Antrag möglich.

(2) Die Medien, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(3) Erfolgt die Benutzung innerhalb der Räume des Stadtarchivs Wunsiedel, ist das eigenmächtige Entfernen von Medien aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(4) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe, bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder das Medium gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

§ 6

Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe des § 5 erfolgen. Reproduktionen werden grundsätzlich nur für Bestände des 20. Jahrhunderts angefertigt. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv Wunsiedel oder eine von diesem beauftragte Stelle der Stadtverwaltung hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs Wunsiedel zulässig.

(3) Bei Veröffentlichung von Reproduktionen ist die Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel und die dort verwendete Mediensignatur anzugeben.

§ 7

Versendung von Medien

(1) Auf die Versendung von Medien zur Benutzung außerhalb der Stadt- und Kirchenbibliothek besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Medium zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Medien vor dem 20. Jahrhundert können zu nicht amtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Bibliotheken versandt werden, sofern sich diese verpflichten, die Medien in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es bibliotheksgerecht einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Medium nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Medien für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Medien wirksam vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 8

Schadensersatz

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen des Stadtarchivs Wunsiedel benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlusten, Beschmutzung, Beschädigungen und sonstigen Veränderungen zu bewahren.

(2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm überlassenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust der Medien hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten.

(5) Der Benutzer ist auch zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die entliehenen Medien nach Aufforderung und Fristsetzung nicht zurückgibt.

(6) Als Schadensersatz ist der Wiederbeschaffungswert des verlorengegangenen Mediums, zuzüglich der mit der Wiederbeschaffung entstehenden Kosten zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.